



Vorbericht

Vorlage Nr. 21-007-2017

Ziffer 4 der Tagesordnung
UT-02-2017

Dezernat 2
Straßenamt
Tanja Weber

Ausschuss für Umwelt und Technik
öffentlich am 04.04.2017

K 7517 Geh- und Radweg Bußmannshausen - Bühl - Laupheim; Vergabe

Beschlussvorschlag:

Dem Ausschuss für Umwelt und Technik wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen,

den Auftrag für die Bauarbeiten zum Geh- und Radweg zwischen Bußmannshausen - Bühl - Laupheim im Zuge der K 7517 zu vergeben (konkrete Beschlussvorschläge werden mittels Tischvorlage nachgereicht).

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Vom Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 26. November 2013 die Planung für einen Radweg entlang der K 7517 zwischen Bußmannshausen und Bühl, sowie einen rund 400 m langen kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg zwischen Bußmannshausen und Laupheim genehmigt und die Verwaltung mit der Ausschreibung der Bauarbeiten, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, der Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Gewährung des Zuschusses nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) beauftragt. Bei der Kreisstraßenbesichtigungsfahrt am 10. April 2014 wurde der Ausschuss darüber informiert, dass die Maßnahme voraussichtlich 2014 nicht gebaut werden könne, da der Grunderwerb kurzfristig nicht abgeschlossen werden kann.

Durch den Einsatz der Gemeinden Burgrieden und Schwendi konnte mit den Grundstückseigentümern nun eine Einigung erreicht werden und ein Antrag zur Aufnahme in das LGVFG-Programm erneut gestellt werden.

Es ist beabsichtigt, einen zirka 2,1 km langen Geh- und Radweg entlang der K 7517 anzulegen. Der Baubeginn des Geh- und Radweges liegt am nördlichen Ortsausgang von Bußmannshausen. Er verläuft von Bußmannshausen nach Bühl an der westlichen Seite der K 7517. Die Verbindung in Richtung Laupheim erfolgt auf einem vorhandenen bituminösen Wirtschaftsweg (Breite ca. 3 m) und einem vorhandenen Waldweg, der auf einer Breite von drei Metern asphaltiert wird. Im Anschluss verläuft ein vorhandener Geh- und Radweg entlang der K 7582 nach Laupheim.

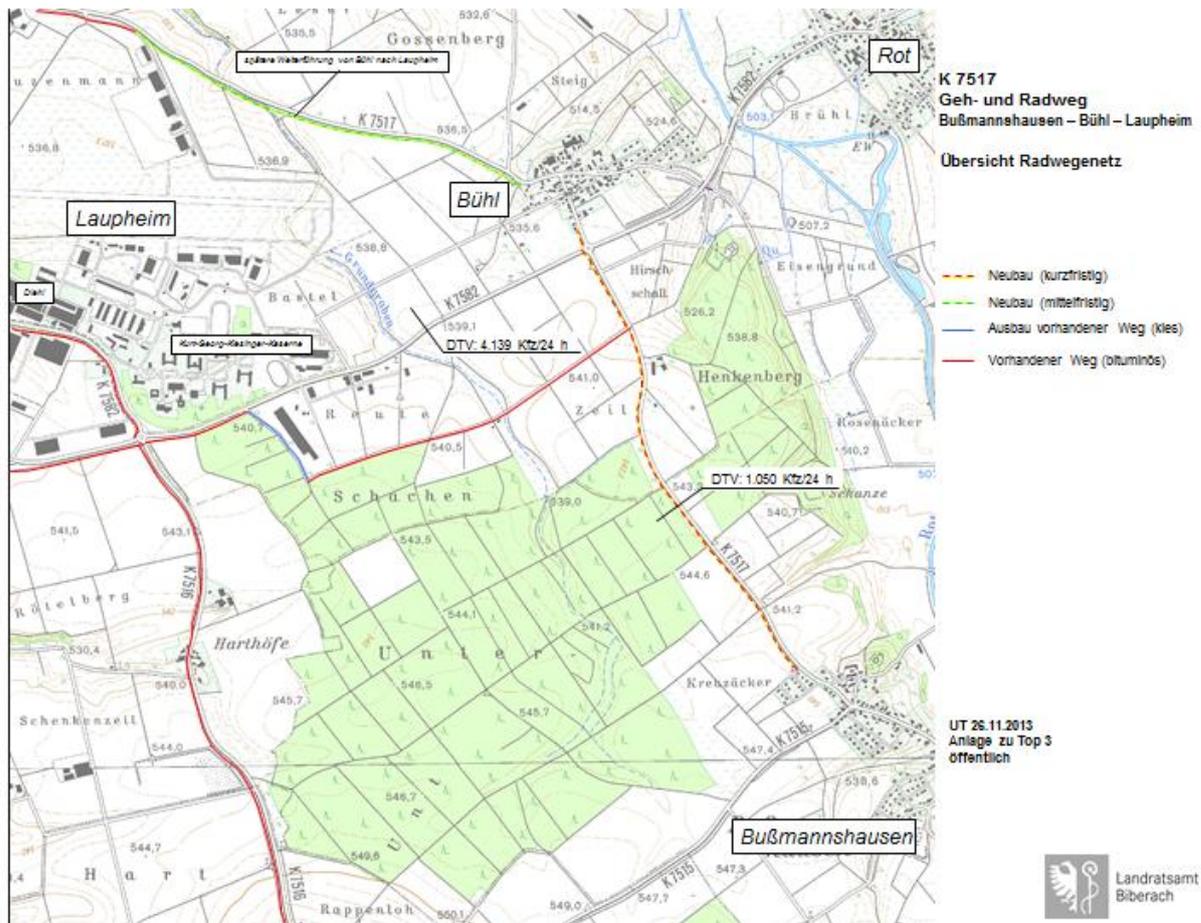
Der vorgesehene Geh- und Radweg stellt einen Lückenschluss zwischen Bußmannshausen und Bühl und zwischen Bußmannshausen und Laupheim dar. Er verbindet die beiden Ortschaften Bußmannshausen und Bühl und die Ortschaft Bußmannshausen mit dem südöstlichen Bereich der Stadt Laupheim.

Der Abschnitt zwischen Bußmannshausen und Bühl übernimmt zusammen mit der K 7582 in Richtung Westen eine wichtige Funktion für die Berufspendlerverkehr von Schwendi zur Kurt-Georg-Kiesinger-Kaserne, sowie zu den Gewerbeflächen im südöstlichen Laupheim, insbesondere von und zur Firma Diehl, die mit ca. 1.450 Mitarbeitern den größten Arbeitgeber in Laupheim darstellt.

Darüber hinaus übernimmt die K 7517 zusammen mit der K 7582 die direkteste Verbindung von Schwendi über Bußmannshausen zu den weiterführenden Schulen, dem Parkbad sowie zu den Sportanlagen im südlichen Laupheim.

Bei einer späteren Realisierung des Radweges von Bühl nach Laupheim - parallel zur K 7517 - kann eine durchgängige Radwegeverbindung von Bußmannshausen über Bühl in den Kernbereich von Laupheim geschaffen werden. Diese Verbindung ist im Radwegemehrjahresprogramm 2013 ebenfalls in Dringlichkeit I eingestuft.

Die Planung der Maßnahme hat sich nicht verändert und entspricht der Vorstellung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 26. November 2013:



Die Radwegemaßnahme ist im Radwegemehrjahresprogramm 2013 in die Dringlichkeit I eingestuft.

2. Grunderwerb

Der Grunderwerb wurde von den Gemeinden abgeschlossen.

3. Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der K 7582 (4.139 Kfz/24h) ist nur der parallele Teil des Radweges zur K 7582 und der Anschluss an den bestehenden Geh- und Radweg zuwendungsfähig. Die Radwegemaßnahme ist im Herbst letzten Jahres zur Aufnahme in das Programm des Landes nach LGVFG Rad- und Fußverkehr beantragt worden.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des LGVFG vom 9. März 2016 sind nur noch verkehrswichtige Maßnahmen der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur zuwendungsfähig, wenn sie zuvor im Programm aufgenommen sind. Die Verkehrswichtigkeit ist durch ein aussagekräftiges Rad- bzw. Fußverkehrskonzept mit Netzkonzeption nachzuweisen. Die Rad- und Fußverkehrskonzepte sollten geeignet sein, die Priorität der Maßnahme aus der Netzbedeutung für die Rad- bzw. Fußverkehrsnetze von Land, Landkreis, Stadt und/oder Gemeinde, sowie weiteren Faktoren (zum Beispiel Bedeutung für den Alltagsverkehr, Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Rad- oder Fußverkehrsaufkommen oder -potential, Tourismus- und Freizeitradverkehr) nachvollziehbar herzuleiten. Vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erstellte Rad- und Fußverkehrskonzepte, wie das Radwegemehrjahresprogramm 2013 des Landkreises Biberach, werden bis 31. Dezember 2020 anerkannt, wenn sie eine Netzkonzeption beinhalten, die Herleitung der Maßnahmenpriorität aber noch nicht den genannten Kriterien

entspricht. Ist eine Maßnahme im Programm aufgenommen, ist der Förderantrag innerhalb eines Jahres zu stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine rechtmäßige ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung, wenn der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung erfolgt. Die Zuwendung für Maßnahmen im Rad- und Fußverkehr wird als einmaliger Zuschuss zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag für Vorhaben von mehr als 50.000,00 EUR gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Antragsunterlagen, also Kostenberechnung.

Es wird damit gerechnet, dass die Aufnahme des Geh- und Radwegs Bußmannshausen – Bühl – Laupheim in das LGVFG-Programm 2017 in Kürze erfolgt und kurzfristig der Förderantrag gestellt werden kann. Die Verwaltung geht von einem Förderbetrag in Höhe von 30.050,00 EUR aus.

4. Kostenanteile Dritter

Im Bereich der bituminösen Befestigung des Kieswegs auf Gemarkung Burgrieden trägt die Gemeinde Burgrieden die Kosten für die Mehrbreite in Höhe von ca. 12.000,00 EUR.

5. Ausführung

Der Baubeginn ist für Ende April 2017 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt zirka drei Monate. Für den Fall, dass eine Förderung nach LGVFG in 2017 nicht gewährt wird, könnte der förderfähige Teil der Baumaßnahme ohne Probleme als 2. Bauabschnitt später umgesetzt werden.

6. Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgte im Staatsanzeiger vom 24. Februar 2017. Die Submission fand am 9. März 2017 statt.

Das Ausschreibungsergebnis und der Vergabevorschlag werden in der Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.